



31. August 2009

## Textile Dienstleistung

Wäscherei, Mietservice, Waschraumhygiene und sonstige Dienstleistung

Die Entscheidung ist gefallen:

# Mindestlohn kommt!

Der Tarifausschuss des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 31.08.2009 mit dem Mindestlohn-Tarifvertrag für die Branche Textil Service befasst und dem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit zugestimmt. Damit sind alle Hürden in diesem Verfahren überwunden. Der Bundesarbeitsminister wird nun durch Rechtsverordnung den Mindestlohntarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären.

### Die Definition der Branche:

Betriebe die Textilien für gewerbliche Kunden sowie öffentlich-rechtliche oder kirchliche Einrichtungen waschen (Objektkundengeschäft). Die Prägung des Objektkundengeschäfts liegt vor, wenn der Umsatzanteil des Betriebes 80 % übersteigt. Für Betriebe die hauptsächlich Privatkunden bedienen (Textilreiniger) gilt der Mindestlohn nicht.

### Mindestlöhne in der Branche:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
ab 01.10.2009 *	7,51 €	6,36 €
ab 01.04.2010	7,65 €	6,50 €
ab 01.04.2011	7,80 €	6,75 €
ab 01.04.2012	8,00 €	7,00 €

\* Die Allgemeinverbindlichkeit wird mit der Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Der Einführungsstermin ist darin festgelegt.

Es gilt der Mindestlohn des Arbeitsortes. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

Als Abrechnungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat festgelegt. Der Anspruch auf Mindestlohn wird spätestens am 15. des Folgemonats fällig.

### IG Metall hat ihr Ziel erreicht:

Das seit Juni 2007 von der IG Metall vorangetriebene Verfahren (Aufnahme der Branche ins Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Allgemeinverbindlichkeitsverfahren) ist abgeschlossen. Der Mindestlohn für die Branche Textil Service war nur durch das Engagement der IG Metall mit ihren Gremien möglich. Alle Widerstände konnten letztendlich erfolgreich abgewehrt werden.

## **Lohndumping ist jetzt strafbar:**

Ein Verzicht auf den Mindestlohn durch die Beschäftigten eines Betriebes ist gemäß § 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz ausgeschlossen. Der Mindestlohn muss ausgezahlt werden. Beispiel: Die Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge geht nur mit Einkommen, das über dem Mindestlohn bezahlt wird.

Dumpingbetriebe die ihre Beschäftigten unter Druck setzen und durch Betriebsvereinbarung oder arbeitsvertragliche Regelungen einen geringeren Lohn bezahlen, machen sich strafbar.

Die Betriebe in der Branche sind gemäß § 19 Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet, den Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Das Umgehen des Mindestlohnes durch Trickserei mit der Arbeitszeit wird damit erschwert. Jede Stunde die gearbeitet wird, soll auch bezahlt werden.

Nun müssen alle Betriebe dieser Branche die Mindestlöhne zahlen. Wenn sich Arbeitgeber nicht daran halten, droht eine Prüfung der Einhaltung durch die Zollverwaltung. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Arbeitgeber die gegen den Mindestlohn verstoßen und erwischt werden, müssen mit Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, zusätzlichem Bußgeld und möglichem Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, rechnen. Hinweise auf Verstöße nimmt die IG Metall entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

## **Leiharbeit in der Branche:**

Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter in der Branche beschäftigt, gilt der Mindestlohn auch. Gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz muss der Entleihbetrieb zumindest den Mindestlohn bezahlen.

## **Subunternehmer in der Branche:**

Wird ein anderes Unternehmen mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen in der Branche beauftragt, haftet der Auftraggeber für die Einhaltung des Mindestlohnes. Damit gilt der Mindestlohn auch für Wäschereien und Textilreinigungen, die Aufträge von Firmen erhalten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Dies gilt auch für alle anderen Dienstleistungen (Logistikaufgaben, Transport, Wäscheversorgung beim Kunden etc.).

## **Arbeitgeber mit Sitz im Ausland:**

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Beschäftigte in Deutschland einsetzen, sind verpflichtet vor Beginn jeder Werk- und Dienstleistung in der Branche diese der Zollverwaltung schriftlich anzumelden. Der Mindestlohn gilt auch für diese Beschäftigten.

## **Entgelte in tarifgebundenen Unternehmen:**

In den tarifgebundenen Unternehmen ändert sich nichts. Es bleibt bei den bisherigen Tariflöhnen (die höher sind als der Mindestlohn) und sonstigen Arbeitsbedingungen.

## **Jetzt erst recht. Stark machen: IG Metall**

Eine starke Gemeinschaft gegen Schmutzkonkurrenz und Lohndumping. Mitglied werden bei der IG Metall.